

Tagesordnungspunkt 3

Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet "Tuchbleiche"

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

b) Beschluss über die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

a) Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 05.08.2022 bis einschließlich 21.09.2022, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Zeiten hatten auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Während den öffentlichen Auslegungen der Planunterlagen wurden von den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingereicht (siehe beigefügte Abwägungsvorschläge).

Die Verwaltung empfiehlt dem Ortsgemeinderat unter Beachtung des § 1 Abs. 7 BauGB über die in der Anlage aufgeführten Abwägungsvorschläge zu beschließen. Die Zusammenfassung der Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis ist Bestandteil des Beschlusses. Der Fachbereich 3 wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Abwägungsgründe in Kenntnis zu setzen.

Hinweis

Der Ortsgemeinderat muss die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit untereinander und gegeneinander abwägen und Punkt für Punkt darüber abstimmen. Für die Beschlussfassung müssen die Stellungnahmen mit Abwägungsergebnis aber nicht in ihrer Ausführlichkeit verlesen werden.

Beschlussvorschlag:

siehe Anlage

b) Beschluss über die erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen musste der Bebauungsplanentwurf in den v. g. Punkten geändert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist daher erneut auszulegen. Die Ortsgemeinde macht von ihrem Recht, die Frist gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen zu verkürzen, Gebrauch.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Staudernheim beschließt die erneute öffentliche Auslegung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 4 a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 14 Tagen erneut öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen
- Nein-Stimmen
3 Enthaltungen